

WIRTSCHAFTS -
UND
FINANZGESETZBUCH

§§§

Auenland

Inhalt:

§1 Währung

§2 Zentralbank

§3 Betriebe

§4 Warenlager

§5 Steuern

§6 Wirtschaftskontrolldienst

§7 Werbung

§ 1 [Währung]

Artikel 1 [Geld]

- (1) Das Aussehen der Geldscheine wurde durch Wahlen festgelegt und ist die einzig gültige Zahlungsmöglichkeit.
- (2) Das Fälschen von Auentalern sowie der Versuch werden bestraft. Näheres regelt das Strafgesetzbuch.
- (3) Das Bezahlen mit einer Fremdwährung sowie der Versuch sind strafbar.
- (4) Das Annehmen einer Fremdwährung und der Versuch sind strafbar.

Artikel 2 [Geldwechsel]

- (1) Der Wechselkurs der Währung Euro (€) der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in die Währung Auentaler von Auenland beträgt 1: 10. Ein Euro ist damit zehn Auentaler wert.
- (2) Der Rücktausch von Auentaler in Euro ist nur zu dem jeweils aktuell von der Zentralbank bestimmten Rücktauschkurs in der Zentralbank und den von ihr unterhaltenen Wechselstuben am 05. und 06.07.2018 möglich. Der genaue Zeitraum wird am schwarzen Brett bekannt gegeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Visa-Inhaber, die ihren eingetauschten Euro-Betrag zurücktauschen wollen. Dazu muss der eingetauschte Euro-Betrag durch die Wechselstube oder die Zentralbank auf dem Visum vermerkt und mit einem gültigen Stempel der Zentralbank bestätigt werden. Wird der Betrag in Euro zurückgetauscht, ist der Stempel durch den Beamten der Zentralbank durchzustreichen. Der Rücktausch für Inhaber eines Visums ist ebenfalls nur bis zum 06.07.2018 möglich.

Artikel 3 [Geldrücktauschsondergenehmigungen]

- (1) Hat ein Betrieb zu Beginn des Projekts Schule als Staat zu wenig Startkapital, kann ein Sonderrecht in Anspruch genommen werden. Es ermöglicht zusätzliches Eigenkapital von Betriebsgründern in Auenland umzutauschen. Das zusätzliche Kapital kann er am Ende mit einem Sonderberechtigungsf formular des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen wieder zurückfordern.

- Dieses Sonderrecht gilt ausschließlich für Betriebsgründer.

- Die Obergrenze für den Tausch liegt bei 10,00 Euro.
 - Der Betroffene bekommt am Ende immer nur einen runden Betrag ausgezahlt.
 - Das Geld wird sicher in einem Fond aufbewahrt, der nicht angetastet werden darf. So ist gewährleistet, dass dem Betriebsgründer kein Schaden entsteht.
 - Das Geld wird nur zurückgetauscht, nicht zurückgegeben. Damit bleibt beim Betriebsgründer ein gewisses Risiko, da im Falle einer Insolvenz das gesamte investierte Eigenkapital verloren ist.
- (2) Eine Sondergenehmigung kann auch in Form eines Freischeins erteilt werden, wenn ein Betriebsgründer eigene Waren in den Betrieb einbringt. Dazu ist die Vorlage des Freischeins am Zoll nötig. Die vorherige Entscheidung, ob diese Waren über das Warenlager bezogen werden könnten, liegt in der Verantwortung des Warenlagers, welches den Freischein ausgibt. Einzelheiten sind in §4, Artikel 9 (2) dieses Gesetzbuches geregelt.

§ 2 [Zentralbank]

Artikel 4 [Organisation der Zentralbank]

- (1) Die Zentralbank ist die einzige Bank der Republik Auenland. Geschäftsbanken sind nicht zugelassen.
- (2) Organ der Zentralbank ist der Vorstand. Er leitet und verwaltet die Bank.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- (4) Das SaS-Organ-Team bestimmt die Mitglieder des Vorstands der Zentralbank und kann selbst Organ-Team-Mitglieder in den Vorstand entsenden.
- (5) Der Bundestag kann gemäß Artikel 39, Absatz 3 der Verfassung Vertreter als Beobachter in den Vorstand der Zentralbank entsenden.
- (6) Die Zentralbank unterhält zwei Wechselstuben.

Artikel 5 [Aufgaben]

- (1) Die Währungspolitik unterliegt gemäß Artikel 39 der Verfassung der Zentralbank.
- (2) Die Zentralbank legt unter Beachtung der Preisstabilität den Rücktauschkurs der Währung Auentaler der Republik Auenland in die Währung Euro (€) der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion fest.
- (3) Die Zentralbank und die von ihr unterhaltenen Wechselstuben sind die einzigen Möglichkeiten, Euro in Auentaler zu tauschen und unter den in §1 Artikel 2(2) benannten Bedingungen zurückzutauschen.
- (4) Sie hält und verwaltet die Währungsreserven Auenlands.
- (5) Sie gibt nach Antrag eines Betriebes eine zinslose Anschub-Finanzierung an diesen aus, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt. Die Kredite müssen bis zum 05.07.2018 zurückgezahlt werden.

§ 3 [Betriebe]

Artikel 6 [Betriebsübernahme und – fusion]

- (1) In Auenland ist es möglich, dass ein Betrieb einen anderen Betrieb übernimmt bzw. dass zwei Betriebe fusionieren. Hierfür gelten folgende Regelungen:
 - Der Kaufpreis eines Betriebes liegt im Ermessen der Verhandlungspartner.
 - Beide Geschäftsinhaber müssen der Übernahme bzw. der Fusion zustimmen, der Vorgang bedarf eines Vertrages.
 - Der Vertrag ist anschließend dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vorzulegen. Dies erteilt die endgültige Freigabe.

Artikel 7 [Betriebsvermögen]

- (1) In Auenland gibt es nur Personengesellschaften. Somit entspricht das Besitztum des Unternehmens dem Privatvermögen des Unternehmers. Der Betriebsinhaber haftet mit seinem gesamten Vermögen in staatseigener Währung.

Artikel 8 [Buchhaltung]

- (1) Jeder Betriebsinhaber ist dazu verpflichtet, über sämtliche Einnahmen und Ausgaben seines Betriebes detailliert Buch zu führen. Außerdem sind Ladenbesitzer dazu

verpflichtet, dem Wirtschaftskontrolldienst die Geschäftsbücher zur Prüfung offenzulegen. Bei Zuwiderhandlung macht man sich strafbar. Einzelheiten sind im Strafgesetzbuch geregelt.

§ 4 [Warenlager]

Artikel 9 [Waren- und Sonderwarenregelung]

- (1) Waren, die während des Projektes Schule als Staat von einem Betrieb nachgekauft werden, müssen beim Warenlager mithilfe des Bestellformulars bestellt und vorab bezahlt werden.
- (2) Betriebe, die Sonderwaren (Waren, die das Warenlager auf vorherige Nachfrage nicht beschaffen kann) begründet benötigen, müssen die nachfolgenden Vorschriften beachten.

Der Bezug ist im Vorhinein bei dem Warenlager schriftlich anzumelden. Das Warenlager stellt eine Sonderberechtigung in Form eines Freischeins aus.

Die Betriebsinhaber können außerhalb von Auenland Sonderwaren für ihren Betrieb mit Eigenkapital erwerben.

Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Diese Transaktionen müssen schriftlich beim Warenlager angemeldet werden.
- Es liegt im Ermessen des Warenlagers, ob es sich tatsächlich um Sonderwaren handelt.
- Die Sonderwaren können nur gegen Vorlage des Sonderberechtigungs-Scheines zollfrei in den Staat Auenland eingeführt werden.

§ 5 [Steuern]

Artikel 10 [Steuergesetz]

- (1) Jeder Betrieb ist dazu verpflichtet eine Grundsteuer (Miete) für seinen Raum zu zahlen. Diese beträgt im Erdgeschoss 20 Auentaler, im 1. Stock 15 Auentaler, im 2. Stock 10 Auentaler und im 3. Stock 5 Auentaler.
- (2) Die Miete ist täglich beim Finanzamt zu zahlen und fließt in den Staatshaushalt ein.

- (3) Die Nutzung der Lehrküche während der Staatstage ist mit einer Nutzungsgebühr verbunden. Diese beträgt für die Nutzung einer Küchenzeile ohne Backofen 1 Auentaler pro angebrochene Stunde und für die Nutzung einer Küchenzeile mit Backofen 2 Auentaler. Die Nutzungsgebühren werden durch das Warenlager eingenommen und an die Zentralbank weitergeleitet.
- (4) Für Waren, die es nicht im Warenlager zu kaufen gibt und die eingeführt werden müssen und für die kein Sonderberechtigungsschein mitgeführt wird, wird ein Steuersatz von 5% auf den Einkaufspreis erhoben. Dieser wird vom Zoll erhoben. Hierzu muss die Quittung beim Zoll vorgelegt werden.
- (5) Ehepaare werden in Auenland steuerrechtlich nicht bevorzugt.
- (6) Steuerhinterziehung sowie der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar.
- (7) Für das Parken auf dem Staatsgebiet der Republik Auenland, wird eine Parkgebühr von 3 Auentalern erhoben. Diese ist beim Zoll zu entrichten.

§ 6 [Wirtschaftskontrolldienst]

Artikel 11 [Leitung]

- (1) Die Leitung des Wirtschaftskontrolldienstes wird durch den Wirtschaftsminister übernommen.
- (2) Die Leitung des Wirtschaftskontrolldienstes kann durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter des Wirtschaftsministers übernommen werden.
- (3) Der Wirtschaftskontrolldienst besteht aus jeweils einem Abgesandten aus dem Finanzamt, aus dem Hygieneamt und aus dem Arbeitsamt.

Artikel 12 [Kompetenzen und Pflichten]

- (1) Der Wirtschaftskontrolldienst untersteht dem Wirtschaftsminister, kontrolliert das wirtschaftliche Leben in Auenland und meldet Verstöße an seinen Vorgesetzten.
- (2) Der Wirtschaftskontrolldienst überprüft die Preise auf Angemessenheit.
- (3) Der Wirtschaftskontrolldienst darf Zusammenschlüsse von Betrieben untersagen.

- (4) Der Wirtschaftskontrolldienst darf in innerbetriebliche Entscheidungsprozesse eingreifen, wenn die Auszahlung des Mindestlohnes laut dem Arbeitsgesetzbuch §1 Artikel 1(1) gefährdet ist.

- (5) Der Wirtschaftskontrolldienst muss bei Zusammenschlüssen und Neugründungen von Betrieben überprüfen, ob dadurch die Stabilität der Wirtschaft gefährdet ist.

- (6) Der Wirtschaftskontrolldienst muss bei Zusammenschlüssen von Betrieben überprüfen, ob dadurch die Preisstabilität gefährdet ist.
- (7) Der Wirtschaftskontrolldienst muss gewährleisten, dass nicht unlauterer Wettbewerb stattfindet.
- (8) Der Wirtschaftskontrolldienst muss überprüfen, ob die Betriebsleiter das Auszahlen des Mindestlohnes ordentlich durchführen oder gefährden.
- (9) Der Wirtschaftskontrolldienst muss überprüfen, ob die Hygienebestimmungen innerhalb der Betriebe gewahrt werden und gegebenenfalls einschreiten. Hierfür entsendet dieser die Mitarbeiter des Hygieneamts.

§ 7 [Werbung]

Artikel 13 [Werbung]

- (1) Die Werbung sämtlicher Betriebe muss über Werbeagenturen abgewickelt werden und darf nicht selber produziert werden. Bei Zuwiderhandlung macht man sich strafbar. Einzelheiten sind im Strafgesetzbuch geregelt.
- (2) Plakate von Werbeagenturen sind eindeutig und fälschungssicher zu kennzeichnen. Bei Zuwiderhandlung macht man sich strafbar. Einzelheiten sind im Strafgesetzbuch geregelt.
- (3) Die Werbeflächen stellt und genehmigt das Innenministerium. Durch die Polizei wird die Einhaltung kontrolliert.